

gerichts=Commission zu Cleve, seitdem aber gehört es zum Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Das Best, jetzt Grafschaft, Necklinghausen enthält auf 11 bis 12 Quadratmeilen zwei Städte und neunzehn Dörfer, mit ihren Kirchspielen, welche aus 68, nach Sigismund's topographisch=statistischer Darstellung des Regierungsbezirks Münster aber aus 81 Bauerschaften bestehen. Zum Land= und Stadtrecht Necklinghausen gehören die Stadt Necklinghausen, und die Dörfer Suderwich, Der, Herten, Datteln, Ahlen, Floresheim, Waltrop, Henrichenburg, Horneburg; zum Land= und Stadtrecht Dorsten aber die Stadt Dorsten, und die Dörfer Kirchhellen, Bottrop, Osterfeld, Buer, Westerholt, Horst, Gladbeck, Maerl, Polsum, Hamm. Die Dörfer Westerholt und Horst wurden unter der alten Verfassung Freiheiten genannt. Im Jahr 1828 betrug die ganze Bevölkerung der Grafschaft 96151 Seelen.

## Verzeichniß der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt	Seite
1	26	Aug.	1577	Fürsten Salentini denen Ständen des Best Necklinghausen ertheilten Abhördie und Recep	125
2	18	März	1623	Jagdverordnung . . . . .	140
3	16	Jan.	1656	Bestische Jagdverordnung . . . . .	141
4	20	März	1662	Statuta Synodalia Maximiliani Henrici Part. II. Tit. 18. Cap. 2. 3. et Part. III. Tit. 7. Cap. 1. 2. 3. . . . .	142
5	19	Mai	1662	Jagdverordnung . . . . .	143
6	16	März	1663	Erlaßt - Kölnische Rechtsordnung Maximilian Henrichs . . . . .	149
7	28	Aug.	1715	Ordinatio Archiepiscopalis circa reparations Ecclesiarum et aedium pastorum, renovata die 15. Fehr. 1740 . . . . .	163
8	12	Sept.	1725	Verbot der Laubensflucht gegen Undrechte . . . . .	171
9	5	Jun.	1728	Verbot des unndithigen Schwefels und Raquetenswerfens . . . . .	172
10	12	Mai.	1747	Verordnung, daß den Rägen die Ohren abgeschnitten werden sollen . . . . .	173
11	14	Aug.	1750	Verordnung wegen verbotenen Labakrauchens . . . . .	174
12	17	Sept.	1756	Eneuerter Verbot der Laubensflucht gegen Unberechtigte . . . . .	175
13	9	Jul.	1759	Des Erzbis. und Fürstenthums Köln Jagd-Busch- und Fischereiordnung . . . . .	176
14	3	Jul.	1765	Jagdverordnung . . . . .	206
15	12	Mai	1767	Erläuterung einiger zweifelhaften Stellen der Rechtsordnung . . . . .	208
16	22	Dec.	1768	Bestische Jagdverordnung . . . . .	215
17	27	Upr.	1770	Erläuterung und resp. Abänderung der Jagd-Busch- und Fischereiordnung . . . . .	216
18	7	Sept.	1771	Verbot der Kopfnägel beim Räuberbeschlag . . . . .	218
19	9	März	1774	Bestische Verordnung wegen Aufräumung der Flüsse, Bäche und Zuggräben, und Verschaffung von Vorstutu . . . . .	218

Nr.	Tag	Monat	Jahr	Inhalt	Seite
20	2	Sept.	1774	Erläuterung der Rechtsordnung . . .	219
21	3	Apr.	1781	Bestische Eigenthumsordnung . . .	221
22	30	Mai	1781	Bestische Verordnung wegen Wellierung der Wege . . .	246
23	29	Apr.	1783	Hedgelielen . . .	248
24	8	Jun.	1784	Bestische Feuer- und Löschordnung . . .	250
25	27	Apr.	1785	Bestische Verordnung wegen der wilden Pferde, auch im Emmer-Bruch . . .	260
26	4	Jun.	1785	Bestische Verordnung wegen Instandhaltung der Weichen an den Gemeintheiten . . .	262
27	14	Jul.	1786	Bestische Verordnung wegen verbotenen Plaggenmähdens und Saathüttens auf Grasgrünland . . .	263
28	14	Jul.	1786	Bestische Verordnung wegen der Waldschönungen . . .	264
29	10	März	1787	Verordnung wegen verbotenen Streuhauens in den Waldungen . . .	265
30	15	Jan.	1788	Verbot der Martins- und Österfeuer . . .	266
31	12	Nov.	1788	Bestische Verordnung wegen der Waldschönungen und Anziehung des Nadelholzes . . .	266
32	22	Mai	1789	Ferner Erläuterung der Rechtsordnung . . .	268
33	21	März	1796	Bestische Verordnung den Anbau neuer Häuser betreffend . . .	269
34	14	Jul.	1798	General-Visitations-Neces der bestischen Pfarreien . . .	272
35	26	Oct.	1799	Verordnung wegen Unterhaltung der Schulen im Herzogth. Westfalen u. West-Neckinghausen . . .	277
36	10	Sept.	1804	Publicandum wegen des Tabakrauchens, und Dreschens bei Licht . . .	278
37	8	Oct.	1804	Verordnung wegen des Schießens nach dem Vogel oder nach der Schiebe . . .	280
38	6	Febr.	1807	Jagdverordnung . . .	281
39	10	Mai	1810	Verbot des nächtlichen Weidens der Pferde und des Hornviehs auf eingeschlossenen Grundstücken, der Kippgarben, und des Betretens fremden Eigentums . . .	282

## Inhalt des Anhangs.

- Nr. 1. Herzoglich Arenbergische Verordnung wegen Einführung des Gesetzbuchs Napoleon, vom 23. Januar 1808 . . . . . 285
- 2. Herzogl. Arenberg. Verordn., wodurch der Zeitpunkt der Einführung des gedachten Gesetzbuchs näher bestimmt wird, v. 10. Oct. 1808. . . . . 288
- 3. Declaration der Verordnung vom 10. Oct. 1808. §. 18. die Substitutionen betreffend, vom 8. Aug. 1810. . . . . 291
- 4. Herzogl. Arenberg. Verordnung wegen Abildbarkeit der Lehnsverhältnisse, vom 8. Octob. 1809. . . . . 292
- 5. Herzogl. Arenberg. Verordnung wegen des Verfahrens bei Vollziehung der Verordnung über die Abildbarkeit der Lehnsverhältnisse, vom 8. Octob. 1809 . . . . . 295
- 6. Bestand der Grafsch. Neckinghausen, und Regierungswchsel derselben . . . . . 297

## Nachträgliche Verbesserungen zum Provinzialrecht von Münster:

- Seite 18. Zeile 22. statt Stelle I. Stette  
— 31. — 14. ft. Werden I. Werden  
— 41. — 4. von unten ft. S. 42. I. S. 142.  
— 44. — 3. ft. Bockum I. Beckum  
— 59. — 18. ft. 1807 I. 1607.  
— 62. — 4. addatur: und ist nicht schulzig, ein Inventarium zu errichten  
— 69. — 8. 4. 5. 6. diese 4 Seiten sind zu streichen  
— 69. — 17. addatur: Cap. 6. §. Da aber Mann und Frau re.  
— 70. — 29. ft. weibliche I. geistliche  
— 70. — 30. ft. Weinhof I. Wemhof  
— 75. — 7. ft. S. 7. I. §. 11.  
— 85. — 8. ft. 1827 I. 1727.  
— 86. — 1. von unten ft. Wegebesteuerungs- I. Wegebesteuerungs-pflicht.  
— 87. — 19. nach ohne inscratur: Rücksicht  
— 87. — 37. nach 1791 inscratur: Tit. I.  
— 91. — 12. von unten ft. 1639 I. 1689.  
— 94. — 5. ft. den I. dem  
— 94. — 6. ft. Geschen I. Gesche  
— 94. — 7. von unten ft. 29. Zum I. 20. Jun.  
— 107. — 8. von unten ft. derselben I. derselben  
— 107. — 24. delectantur verba: und ohne über sein Vermögen anderweit disponit zu haben  
— 107. — 26. nach Ehegatte ist einzuschalten: insofern nicht in den Ehepaaren oder in einem gemeinschaftlichen Testamente beider Cheleute ein anderes bestimmt worden.  
— 108. — 1. von unten ft. §. 18. I. §. 14.  
— 109. — 9. ft. §. 14. I. §. 15.  
— 109. — 18. ft. §. 15. I. §. 16.  
— 113. — 4. nach derselben ist einzuschalten: §. 9. durch die Schicht- und Theilung werden die Kinder nur in Ansehung des verstorbenen Ehegatten abgefunden; in dem Nachlaß des überlebenden succediren sie mit den Kindern der folgenden Ehe, wenn deren vorhanden, nach den Kopfen.  
— 115. — 5. §. 9. I. §. 10.  
— 115. — 6. delectantur verba: insofern nicht durch Verträge — — — — — worden.  
— 114. — 8. nach derselben ist einzuschalten: §. 11. Während der Ehe können nur beide Cheleute gemeinschaftlich über ihren Nachlaß verordnen; wenn aber Kinder vorhanden, müssen sie den Pflichttheil derselben ungeschmädet lassen.  
— 155. — 1. von unten ft. Burge I. Burge  
— 288. — 24. ft. Titel I. Theil  
— 291. — 16. ft. dem I. den